

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 346/72

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Jacob A [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] C [REDACTED], B [REDACTED], [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 210 Abs. 2 ZBG liegt nicht vor.

Der Kläger ließ im Februar 1958 die Ansprüche aus fünf Schadensarten des ZBG anmelden mit der Maßgabe, daß sie als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht im Laufe von zwei Jahren nach Ablauf der ZBG-Anmeldefristen spezifiziert worden sind. Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit war bereits seit Dezember 1957 geregelt.

Nur zu dem gemäß § 189a ZBG im November 1965 wieder angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit machte der Kläger Angaben.

- 3 -

Wie die Schöffe lehnte das Berufungsgericht den Anspruch ab, weil seine erneute Anmeldung im November 1965 nicht zulässig sei. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1965, 571 Nr. 44; 1972, 72 Nr. 27; 1969, 275; 1971, 559; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZB 162/71). Die Bearbeitung des näher erläuterten Antrags vom November 1965 begründete keine Bindung der Entschädigungsorgane an die irrthümliche Auffassung der Behörde, daß die erneute Anmeldung nach § 189a Abs. 1 BEG zulässig sei. Auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 3. Mai 1973 - IX ZB 717/71 - wird verwiesen, der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt wird.

Ein Recht auf Angleichung (Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss) hat der Tatrichter ebenfalls im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1973, 162) verneint.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)